

## Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

### Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/1892, 15/2354

### Gesetz zur Änderung des Feiertagsgesetzes und der Gaststättenverordnung

#### § 1

##### Änderung des Feiertagsgesetzes

Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage - Feiertagsgesetz - FTG - (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird aufgehoben; die bisherigen Abs. 4 und 5 werden Abs. 3 und 4.

#### § 2

##### Änderung der Gaststättenverordnung

Die Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastV) vom 22. Juli 1986 (GVBl S. 295, BayRS 7130-1-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Januar 2003 (GVBl S. 6), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt um 5 Uhr und endet um 6 Uhr.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Sperrzeit“ durch das Wort „Ausnahmen“ ersetzt.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Für auf Autobahnen mit Zeichen 448.1 Straßenverkehrsordnung angekündigte Autohöfe gilt keine allgemeine Sperrzeit; § 11 bleibt unberührt.“
3. In § 10 werden nach dem Wort „verlängert“ das Komma und das Wort „verkürzt“ gestrichen.
4. In § 11 werden die Worte „verkürzt oder“ gestrichen.

#### § 3

##### Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf § 2 beruhenden Teile der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes können nach Maßgabe der einschlägigen Ermächtigungsgrundlage durch Rechtsverordnung geändert werden.

#### § 4

##### In- Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Der Präsident

I.V.

**Prof. Dr. Peter Paul Gantzer**

II. Vizepräsident